

16.09.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R - In

zu **Punkt ...** der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -
Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und
Rettungskräften sowie von dem Gemeinwohl dienenden
Tätigkeiten****A.**Der **federführende Rechtsausschuss (R)**und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- R 1. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc
(§ 105 Absatz 1 Nummer 5 StGB)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc ist § 105 Absatz 1 Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. Organe einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf beschränkt sich hinsichtlich des Schutzbereichs in Ziffer 5 auf die „Volksvertretung kommunaler Gebietskörperschaften“. Dies wird den - auch sonst im Strafgesetzbuch anerkannten - Schutzerfordernissen in zweifacher Hinsicht nicht gerecht. Dieser Antrag zielt darauf, in Nummer 5 sachge-

rechterweise den Schutz allgemein auf die Organe kommunaler Gebietskörperschaften und bestimmter anderer Verwaltungseinheiten in den Ländern zu erstrecken.

Die beschränkte Erweiterung des Schutzes auf „Volksvertretungen einer kommunalen Gebietskörperschaft“ schließt dem Wortlaut nach Verwaltungseinheiten in Teilgebieten der Länder aus, die aufgrund allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl legitimiert sind, denen aber die nach Artikel 28 Grundgesetz für kommunale Gebietskörperschaft erforderliche Selbständigkeit fehlt.

So ist nach Artikel 1 Absatz 1 der Verfassung von Berlin (VvB) Berlin ein deutsches Land und zugleich eine Stadt. Nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 gliedert sich Berlin in zwölf Bezirke. Sie erfüllen nach Artikel 66 VvB ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung und nehmen regelmäßig die örtlichen Verwaltungsaufgaben wahr. Organe der Bezirke sind die Bezirksverordnetenversammlung und das Bezirksamt. Dieses besteht aus dem Bezirksbürgermeister und sieben Bezirksstadträten, die durch die Bezirksverordnetenversammlung gewählt werden. Das Bezirksamt ist die Verwaltungsbehörde des Bezirks und vertritt diesen in seinen Angelegenheiten (Artikel 74 Absatz 2 VvB). Die in allgemeiner, gleicher geheimer und direkter Wahl gewählte Bezirksverordnetenversammlung übt die Kontrolle der Verwaltung aus und beschließt den Bezirkshaushaltsplan sowie in den ihr zugewiesenen Angelegenheiten (Artikel 72 VvB).

Die für die Erweiterung des Schutzbereichs des § 105 um Volksvertretungen kommunaler Gebietskörperschaften durch die Bundesregierung herangezogenen Gründe beanspruchen für die Bezirksverordnetenversammlung als einer in den Bezirken gebildeten Verwaltungseinheit gleichermaßen Gültigkeit. Auch sie sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten - insbesondere aufgrund der direkten Wahl ihrer Mitglieder - für das verfassungsgemäße Funktionieren des staatlichen Lebens von ausschlaggebender Bedeutung. Ihre Entscheidungen betreffen die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks und wirken sich damit auf das gesellschaftliche Zusammenleben unmittelbar aus.

In § 108e Absatz 3 Nummer 2 StGB hat dies Anerkennung gefunden. Danach stehen die Mitglieder eines in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit bei der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern Mitgliedern einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder gleich. Dazu hieß es in der Gesetzgebung (BT Drs. 18/607): „Die neue Nummer 2 soll der besonderen Situation derjenigen Länder bzw. Stadtstaaten Rechnung tragen, in denen beispielsweise eine Aufgliederung in Bezirke erfolgt ist, die keine Gebietskörperschaften darstellen und in denen Verwaltungseinheiten bestehen, an deren Aufgabenwahrnehmung gewählte Verwaltungsausschüsse bzw. -gremien mitwirken.“

Darüber hinaus ist der sachliche Schutzbereich auf die auf bezirklicher Ebene handelnden Hauptverwaltungsbeamten zu erstrecken. Der sachliche Schutzbereich des § 105 Strafgesetzbuch ist nicht daran geknüpft, dass die erfassten Organe unmittelbar demokratisch legitimiert sind. Vielmehr erfasst er Organe der Exekutive. Die genannten Mitglieder des Bezirksamts nach Artikel 74 Absatz 1 der Verfassung von Berlin – als einem Organ der für ein Teilgebiet Berlins ge-

bildeten Verwaltungseinheit – vertreten in ihrem Zuständigkeitsbereich, etwa Jugend, Stadtentwicklung oder Soziales oder Bildung - den Bezirk und verantworten die Verwaltungsentscheidungen gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern. Auch für sie gelten die von der Begründung des Entwurfs angeführten Erwägungen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erkennt dies ausdrücklich an, wenn er in § 106 StGB den Schutz vor Nötigung auf Landräte und Bürgermeister erstreckt.

R 2. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
Dreifachbuchstabe cc (§ 106 Absatz 1
Nummer 2 Buchstabe e StGB)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc ist § 106 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e wie folgt zu fassen:

„e) eines Organs einer kommunalen Gebietskörperschaft oder eines Organs einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beschränkt sich hinsichtlich des Schutzbereichs in § 106 Nummer 2 e) Strafgesetzbuch (StGB) auf die „Mitglieder der Volksvertretung kommunaler Gebietskörperschaften“. Der Schutz soll zudem in Ziffer 3 gesondert auf „einen Bürgermeister oder einen Landrat“ ausgedehnt werden.

Dies wird den - auch sonst im Strafgesetzbuch anerkannten – Schutzerfordernissen in zweifacher Hinsicht nicht gerecht. Sachgerecht ist es zum einen, den Schutz allgemein auf die Mitglieder von Organen kommunaler Gebietskörperschaften wie auf Mitglieder von Organen bestimmter anderer Verwaltungseinheiten in den Ländern zu erstrecken. Darauf zielt dieser Antrag mit der Regelung zu § 106 Absatz 1 Nummer 2 e StGB einerseits und dem Verzicht auf die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Änderung unter Doppelbuchstabe cc, der Einfügung von Nummer 3 „ 3. einen Bürgermeister oder einen Landrat“. Der Schutz auch dieser der Organe selbst dagegen wäre über die gesondert beantragte Änderung des § 105 StGB herbeizuführen.

Die im Entwurf der Bundesregierung beschränkte Erweiterung des Schutzes auf „Volksvertretungen einer kommunalen Gebietskörperschaft“ in § 106 Ziffer 2 e StGB schließt dem Wortlaut nach Mitglieder von Verwaltungseinheiten in Teilgebieten der Länder aus, die aufgrund allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl legitimiert sind, denen aber die nach Artikel 28 Grundgesetz für kommunale Gebietskörperschaft erforderliche Selbständigkeit fehlt.

So ist nach Artikel 1 Absatz 1 der Verfassung von Berlin die (VvB) Berlin ein deutsches Land und zugleich eine Stadt. Nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 gliedert sich Berlin in zwölf Bezirke. Sie erfüllen nach Artikel 66 VvB ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung und nehmen regelmäßig die

örtlichen Verwaltungsaufgaben wahr. Organe der Bezirke sind die Bezirksverordnetenversammlung und das Bezirksamt. Dieses wiederum besteht aus dem Bezirksbürgermeister und sieben Bezirksstadträten, die durch die Bezirksverordnetenversammlung gewählt werden. Das Bezirksamt ist die Verwaltungsbehörde des Bezirks und vertritt diesen in seinen Angelegenheiten (Artikel 74 Absatz 2 VvB). Die in allgemeiner, gleicher geheimer und direkter Wahl gewählte Bezirksverordnetenversammlung übt die Kontrolle der Verwaltung aus und beschließt den Bezirkshaushaltsplan sowie in den ihr zugewiesenen Angelegenheiten (Artikel 72 VvB).

Die für die Erweiterung des Schutzbereichs des § 106 StGBum Mitglieder von Volksvertretungen kommunaler Gebietskörperschaften durch die Bundesregierung herangezogenen Gründe beanspruchen für die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung als einer in den Berliner Bezirken gebildeten Verwaltungseinheit gleichermaßen Gültigkeit. Auch sie sind - insbesondere aufgrund der direkten Wahl - für das verfassungsgemäße Funktionieren des staatlichen Lebens von ausschlaggebender Bedeutung. Ihre individuellen Entscheidungen als Mandatsträger betreffen die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks und wirken sich damit auf das gesellschaftliche Zusammenleben unmittelbar aus.

In § 108e Absatz 3 Nummer 2 StGB hat dies Anerkennung gefunden. Danach stehen die Mitglieder eines in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit bei der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern Mitgliedern einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder gleich. Dazu hieß es in der Gesetzgebung (BT Drs. 18/607): „Die neue Nummer 2 soll der besonderen Situation derjenigen Länder bzw. Stadtstaaten Rechnung tragen, in denen beispielsweise eine Aufgliederung in Bezirke erfolgt ist, die keine Gebietskörperschaften darstellen und in denen Verwaltungseinheiten bestehen, an deren Aufgabenwahrnehmung gewählte Verwaltungsausschüsse bzw. -gremien mitwirken.“

Daneben ist der sachliche Schutzbereich auf die auf bezirklicher Ebene handelnden Hauptverwaltungsbeamten zu erstrecken. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beschränkt dies in Ziffer 3 auf einen Bürgermeister oder Landrat. Dies Begrifflichkeiten erfassen die kommunalen Funktionsträger zum einen nicht erschöpfend. Zum anderen ist ihre Regelung in § 106 Absatz 1 Nummer 3 StGB nicht überzeugend. Entscheidend anzuknüpfen ist – wie bereits in der Überschrift der §§ 105 StGB erkennbar - an die Organqualität. Da die kommunalen Gebietskörperschaften und Verwaltungseinheiten durch ihre Organe handeln, etwa in Person zum Beispiel des Bürgermeisters oder Landrats, ist es sachgerecht, deren Schutz vor Nötigung entsprechend – wie gesondert beantragt - allgemein in § 105 StGB zu verorten und von der Ergänzung des § 106 Absatz 1 StGB um die Nummer 3 Abstand zu nehmen.

Die dem Bürgermeister oder einem Landrat als Hauptverwaltungsbeamte einer kommunalen Gebietskörperschaft entsprechenden Organqualität beschränkt sich für Organe eines für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheiten nicht ohne weiteres auf eine natürliche Person allein. Bezieht sich die Nötigung auf einzelne Bezirksstadträte in Berlin, wird sein spezifischer Schutz

vor Nötigung nur über seine Eigenschaft als Mitglied dieses Organs vermittelt werden. Da Mitglieder einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft wie die eines gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit stets Mitglieder eines ihrer Organe sind, ist der Tatbestand allgemein auf Mitglieder von Organen auszudehnen, um den umfassenden Schutz zu gewährleisten.

In 3. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd – neu –
(§ 106 Absatz 1 StGB)

Dem Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b ist folgender Doppelbuchstabe anzufügen:

- ,dd) In dem Satzteil nach Nummer 3 wird das Wort „auszuüben,“ durch die Wörter „auszuüben oder sein Amt oder Mandat ganz oder teilweise aufzugeben,“ ersetzt.‘

Begründung:

Der Gesetzentwurf orientiert sich hinsichtlich der Änderung des Tatbestands der Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans gemäß § 106 StGB an dem vom Bundesrat in den Bundestag eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger und übernimmt die darin vorgesehene Änderung der Norm weitgehend. Eine wesentliche Abweichung besteht darin, dass nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Nötigungen mit dem Ziel, die betroffene Person zur Aufgabe ihres Amtes oder Mandats zu bewegen, nicht vom Tatbestand erfasst sein sollen.

Die im Gesetzentwurf der Länder Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger vorgesehene Fassung des § 106 StGB-E erscheint jedoch insoweit vorzugswürdig.

Der Tatbestand des § 106 StGB erfasst Nötigungen von Personen, denen besonders bedeutsame Entscheidungen im staatlichen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland anvertraut sind. Da im Falle der Nötigung nicht nur deren persönliche Freiheit, sondern auch die Funktionsfähigkeit der jeweiligen staatlichen Einrichtung beeinträchtigt wird, ist es gerechtfertigt, eine über den Tatbestand der Nötigung in § 240 StGB hinausgehende Strafvorschrift vorzusehen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es jedoch geboten, den Tatbestand um Nötigungen mit dem Ziel, Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger um die Aufgabe ihres Amtes oder Mandats zu bewegen, zu erweitern. Werden für die Täterinnen und Täter unliebsame Personen durch Nötigung aus dem Amt gedrängt, erscheint dies im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Staates mindestens genauso strafwürdig wie die Einflussnahme auf einzelne Entscheidungen.

- In 4. Zu Artikel 1 Nummer 5a – neu – (§ 106a – neu – StGB),
Artikel 2 Nummer 1 (§ 74a Absatz 1 Nummer 2a GVG)

a) Nach Artikel 1 Nummer 5 ist folgende Nummer einzufügen:

„5a. Nach § 106 wird folgender § 106a eingefügt:

„§ 106a

Beeinflussung von Amts- und Mandatsträgern

Wer die Lebensgestaltung einer in § 106 Absatz 1 genannten Person, eines Mitglieds eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl von der Bevölkerung gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit, eines Amtsträgers oder eines Europäischen Amtsträgers in einer Weise unbefugt nicht unerheblich beeinträchtigt, die, auch in Verbindung mit weiteren ihm bekannten gleichartigen vorgenommenen oder geplanten Handlungen, geeignet ist, die Person dazu zu bewegen, ihre Befugnisse nicht oder in einer bestimmten Weise auszuüben oder ihr Amt oder Mandat ganz oder teilweise aufzugeben, indem er

1. ihre räumliche Nähe oder die eines ihrer Angehörigen oder einer ihr nahestehenden Person oder die Nähe einer von diesen Personen privat genutzten Wohnung aufsucht,
2. unter Verwendung von Kommunikationsmitteln oder über Dritte privat Kontakt zu ihr, einem ihrer Angehörigen oder einer ihr nahestehenden Person herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung ihrer personenbezogenen Daten oder derjenigen eines ihrer Angehörigen oder einer ihr nahestehenden Person Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für die jeweilige Person aufgibt oder Dritte veranlasst, Kontakt mit der jeweiligen Person aufzunehmen,
4. eine Tat nach den §§ 202a, 202b oder 202c begeht, die sich auf private Daten von ihr, eines ihrer Angehörigen oder einer ihr nahestehenden Person bezieht,
5. mit der Begehung einer gegen sie, einen ihrer Angehörigen oder eine ihr nahestehende Person gerichteten in § 241 Absatz 1 und 2 genannten rechtswidrigen Tat droht oder eine solche rechtswidrige Tat begeht oder

6. eine andere zu Nummer 1 bis 5 vergleichbare und ebenso schwerwiegende Handlung vornimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 5 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. zur Ausführung der Tat eine gegen die Person selbst, einen ihrer Angehörigen oder eine ihr nahestehende Person gerichtete rechtswidrigen Tat gegen die körperliche Unversehrtheit begeht oder
 2. zum Nachteil einer Person handelt, die noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.“ ‘
- b) In Artikel 2 Nummer 1 § 74a Absatz 1 Nummer 2a ist das Wort „Strafgesetzbuches,“ durch die Wörter „Strafgesetzbuches, sowie gegen Hoheitsträger in den Fällen des § 106a des Strafgesetzbuches,“ zu ersetzen.

Folgeänderung:

Dem Artikel 1 Nummer 1 ist folgender Buchstabe anzufügen:

- ‘d) Nach der Angabe zu § 106 StGB wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 106a Beeinflussung von Amts- und Mandatsträgern“ ‘

Begründung:

Der Gesetzentwurf orientiert sich hinsichtlich der Änderung der Tatbestände der Nötigung von Verfassungsorganen gemäß § 105 StGB und der Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans gemäß § 106 StGB sowie der Änderung des GVG an dem vom Bundesrat in den Bundestag eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger und übernimmt die darin vorgesehene Änderungen der Norm weitgehend. Der in diesem Zusammenhang vorgesehene neue Straftatbestand der Beeinflussung von Amts- und Mandatsträgern gemäß § 106a StGB-E ist hingegen nicht vorgesehen, obwohl dieser zur Erreichung des in der Gesetzesbegründung beschriebenen Ziels des Schutzes von für das Gemeinwohl tätigen Personen essentiell ist.

Der von der Bundesregierung verfolgte Ansatz, diesen Schutz von für das Allgemeinwohl tätigen Personen allein über Regelungen zur Strafzumessung zu gewährleisten, wird dem benannten Ziel nicht gerecht. Trotz der zahlreichen in der Begründung des Gesetzentwurfs genannten Straftatbestände, die bei Angriffen auf die für das Gemeinwohl engagierten Personen im Einzelfall verwirklicht sein können, sehen sich diese Übergriffen von verschiedenen Perso-

nen gerade auch in ihren privaten Bereichen ausgesetzt, die bisher vom Strafrecht nicht erfasst werden, sodass Ermittlungsverfahren aus rechtlichen Gründen einzustellen sind. In diesen Fällen verfängt die Berücksichtigung der Gemeinschädlichkeit der Tat bei der Strafzumessung nicht. Aus diesem Grund wird weiterhin die Erweiterung der Strafbarkeit auf solche Fälle für notwendig erachtet, wie sie in dem auf Initiative von Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom Bundesrat beschlossenen Gesetzentwurf u. a. zur Schaffung eines neuen Straftatbestands der Beeinflussung von Amts- und Mandatsträgern vorgesehen ist.

Hierdurch soll im Sinne einer wehrhaften Demokratie gewährleistet werden, dass Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger ihre Entscheidungen nicht aufgrund von befürchteten Nachteilen außerhalb ihrer Tätigkeit, sondern frei nach den rechtlichen Vorgaben treffen. Wer sich für den Rechtsstaat engagiert, soll mit dem Schutz des Staates vor Übergriffen in die persönliche Lebensgestaltung hinein rechnen können. Versuche, durch mehr oder weniger subtile Drohungen ein Klima der Angst zu schaffen sollen unterbunden und damit auch weitere Menschen zur Übernahme von Ämtern und Mandaten motiviert werden. Hierdurch soll auch erreicht werden, dass bei Wahlen ein möglichst breites Meinungsspektrum abgebildet wird.

Bei der Änderung der Fassung von § 74a Absatz 1 Nummer 2a GVG-E handelt es sich um eine Folgeänderung der Einfügung des § 106a StGB-E, um für diese Delikte – wie schon für Taten nach §§ 105 und 106 StGB-E gegen kommunale Entscheidungsträger – die Zuständigkeit der Staatsschutzkammern bei den Landgerichten zu begründen.

- In
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 6
5. Hauptempfehlung zu Ziffer 6
- Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a – neu – (§ 113 Absatz 1 StGB),
Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b – neu – (§ 113 Absatz 2 Satz 1 StGB)
- Artikel 1 Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:
- ‘6. § 113 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wörter „von sechs Monaten“ eingefügt und die Wörter „oder mit Geldstrafe“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sechs Monaten“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert
 - aaa) In Nummer 2 wird <...weiter wie Vorlage...>.“

Begründung:

Zu Buchstabe a

Der qualitative und quantitative Anstieg von Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte sowie ihnen gleichstehende Personen (§ 115 Absatz 3 StGB) rechtfertigt die Streichung der Möglichkeit der Verhängung einer Geldstrafe. Durch die Einführung einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten wird die Strafzumessungsregel des § 47 StGB ausgeschlossen, wonach Freiheitsstrafen unter sechs Monaten nur ausnahmsweise und mit besonderer Begründung verhängt werden können. Künftig sind daher (kurze) Freiheitsstrafen auszusprechen, die mit den Folgewirkungen der §§ 56b und 56c StGB regelmäßig zur Bewährung ausgesetzt werden können. Den Tätern von Widerstandshandlungen soll gerade durch die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen die Bedeutung des von ihnen begangenen Unrechts vor Augen geführt werden und ein generalpräventiver Nutzen erzeugt werden.

Zu Buchstabe b

Die Erhöhung der Mindeststrafe in § 113 Absatz 2 Satz 1 StGB von sechs Monaten auf ein Jahr bei einem besonders schweren Fall des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte ist einerseits Folgewirkung der Straferhöhung aus Absatz 1, andererseits wird der Qualifizierung damit besonders Rechnung getragen.

In
entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 5

6. Hilfsempfehlung zu Ziffer 5

Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a – neu – (§ 113 Absatz 2 Satz 1 StGB)

Artikel 1 Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

‘6. § 113 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „sechs Monaten“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert
<...weiter wie Vorlage...>.“

Begründung:

Der Schutz von Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten sowie von Rettungskräften ist von herausragender Bedeutung. Werden sie während der Ausübung ihres Dienstes angegriffen, werden sie dies in der Regel nicht als Individualpersonen, sondern als Repräsentanten der staatlichen Gewalt bzw. in ihrer Eigenschaft als Hilfeleistende in Notlagen.

Das Strafgesetzbuch trägt der besonderen Schutzwürdigkeit dieses Personenkreises und dem gesamtgesellschaftlichen Interesse an deren (unbeeinträchtigter) Tätigkeit nicht in ausreichendem Maße Rechnung. Mit dem 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungs-

beamten und Rettungskräften – vom 23. Mai 2017 (BGBl. 2017 I S. 1226) sind die Widerstands-delikte in §§ 113 ff. StGB zwar grundlegend reformiert worden. Insbesondere wurde der tätliche Angriff auf Vollstreckungsbeamte in § 114 StGB als eigenständiger Straftatbestand ausgestaltet und der Strafraum angehoben. Bei der Neugestaltung der §§ 113, 114 StGB hatte der Gesetzgeber dabei die Intention, den Schutz der Beamtinnen und Beamten als Personen zu stärken (vgl. BT-Drs. 18/11161, S. 1f., 8). Daneben schützt § 114 StGB das kollektive Interesse an der Dienstaussübung der betroffenen Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten als Repräsentanten der staatlichen Gewalt (vgl. BGH, Beschluss vom 29.04.2020 – 3 StR 532/19).

Gleichwohl nehmen Gewalttaten insbesondere gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte aber auch gegen Angehörige von Feuerwehren und Rettungsdiensten bundesweit zu und befinden sich auf einem alarmierenden Niveau. Der Messerangriff am 31. Mai 2024 in Mannheim, bei dem ein 29-jähriger Polizeibeamter im Dienst gezielt angegriffen und getötet wurde, ist der jüngste traurige Höhepunkt von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte.

Alleine in Baden-Württemberg sind Gewalttaten gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in den letzten zehn Jahren nahezu kontinuierlich und um insgesamt 57,5 Prozent auf einen Höchststand von zuletzt 5.932 Fällen angestiegen. Die daraus resultierenden Folgen wiegen schwer: Die Gesamtzahl der in Baden-Württemberg verletzten Polizistinnen und Polizisten hat in der gleichen Zeit um 68,3 Prozent auf zuletzt 3 002 Verletzte im Jahr 2023 zugenommen – ebenfalls ein neuer Höchstwert. In fast jedem zweiten Fall von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte handelt es sich um tätliche Angriffe. Diese sind auch verantwortlich für rund zwei Drittel aller verletzten Polizistinnen und Polizisten. Mit diesem Trend ist Baden-Württemberg nicht allein: Auch bundesweit haben Gewalttaten gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in der letzten Dekade deutlich zugenommen.

Wenngleich bei der Ausübung von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei einzelfallbezogener Betrachtung mitunter auch situative Faktoren (Gruppendynamik, Rauschmittelbeeinflussung, etc.) erkennbar sind, so zeigt sich bei der Gesamtbetrachtung, dass die Akzeptanz staatlicher Maßnahmen und damit die Zuständigkeit des Staates für Sicherheit und Ordnung zum Wohle der Bevölkerung vermehrt hinterfragt und durch einzelne Bevölkerungsgruppen generell abgelehnt wird. Alarmierend hat sich gezeigt, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mitunter nur aufgrund ihrer Erkennbarkeit bzw. Eigenschaft als Repräsentant des Staates angegriffen werden.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen sind nicht ausreichend, um den strafrechtlichen Schutz im erforderlichen Umfang zu verbessern. Um der vorbenannten Entwicklung Einhalt zu gebieten, bedarf es einer deutlichen Grenzziehung („rote Linie“) insbesondere durch eine verschärfte Strafandrohung.

Vor diesem Hintergrund wird die Mindeststrafe in besonders schweren Fällen des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte oder des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte (§ 113 Absatz 2 Satz 1 (i. V. m. § 114 Absatz 2) StGB) von sechs Monaten Freiheitsstrafe auf ein Jahr Freiheitsstrafe angehoben. Die Strafraumobergrenze von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bleibt unberührt.

Die Anhebung der Mindeststrafe für besonders schwere Fälle auf ein Jahr Freiheitsstrafe hat nicht zur Folge, dass die Taten als Verbrechen eingestuft werden (vgl. § 12 Absatz 3 StGB). Die vorgesehenen Strafrahmen und die Beibehaltung des Deliktscharakters des Vergehens ermöglichen es damit auch weiterhin, besonderen Fallkonstellationen, in denen eine geringe Schuld eine Bestrafung als unangemessen erscheinen lässt, insbesondere durch Einstellung von Verfahren gemäß der §§ 153, 153a StPO Rechnung zu tragen. Zudem besteht die Möglichkeit, Verfahren weiterhin durch Strafbefehl zu erledigen, wenn die Voraussetzungen hierfür im Einzelfall vorliegen.

In 7. Zu Artikel 1 Nummer 7 – neu – (§ 114 Absatz 1 StGB)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer anzufügen:

‘7. § 114 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „bei einer Diensthandlung“ werden durch die Wörter „in Beziehung auf den Dienst“ ersetzt.
- b) Das Wort „drei“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt.’

Begründung:

Die Änderung enthält eine Ausdehnung der Strafandrohung auch auf jene Fälle, in denen der Angriff nicht direkt in Bezug auf die Diensthandlung, aber in Beziehung zur Diensthandlung der Amtsperson steht. Zudem enthält die Änderung eine Strafschärfung, um die Verhängung von Geldstrafen auszuschließen.

Zu Buchstabe a

Die Ersetzung der Wörter „bei einer Diensthandlung“ durch die Wörter „in Beziehung auf den Dienst“ führt zu einem umfassenderen privilegierten Schutz von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten sowie ihnen gleichgestellten Personen (§ 115 Absatz 3 StGB). Somit muss kein unmittelbarer Bezug zu der Diensthandlung bestehen, vielmehr muss der tätliche Angriff in einem erforderlichen sachlich-inneren Zusammenhang zu dem Dienst als solchem stehen (MüKoStGB/Voßen-MacCormaic, 4. Aufl. 2022, § 340 StGB Rn. 11). Damit wird insbesondere die praktisch relevante Fallkonstellation erfasst, dass eine Täterin oder ein Täter, der die Polizeibeamtin oder den Polizeibeamten privat antrifft oder gar bewusst im Privatbereich aufsucht, aus Rache wegen einer bereits erfolgten Diensthandlung in der Vergangenheit durch Zufügung körperlicher Gewalt „bestrafen“ will. Hiermit sollen Polizeibeamtinnen und -beamte, die gerade als Symbol des Staates angegriffen werden, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Dienstes geschützt werden. Die Angriffe müssen nur durch den Dienst motiviert sein. Auch verdienen Polizeibeamten gleichgestellte Personen (§ 115 Absatz 3 StGB) strafrechtlichen Schutz, wenn sie in Beziehung auf ihren Dienst angegriffen werden.

Zu Buchstabe b

Vorliegend wird die Strafzumessungsregel des § 47 StGB ausgeschlossen, wonach kurze Freiheitsstrafen nur ausnahmsweise und mit besonderer Begründung verhängt werden können. Künftig sind daher Freiheitsstrafen auszusprechen, die mit den Folgewirkungen der §§ 56b und 56c StGB regelmäßig zur Bewährung ausgesetzt werden können.

In 8. Zu Artikel 1 Nummer 7 – neu – (§ 125a Satz 2 Nummer 5 – neu – StGB)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer anzufügen:

,7. § 125a Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer angefügt:
„5. sich gegen Vollstreckungsbeamte und ihnen gleichgestellte Personen nach den §§ 113 bis 115 wendet.“ ‘

Begründung:

Vor dem Hintergrund, dass aus einer Menschenmenge heraus begangene Gewalttaten gegen Einsatzkräfte eine besondere Gefahr für diese darstellen und eine besondere Ablehnung des Staates und seiner Institutionen nahelegen, ist die Einführung des Regelbeispiels zum Schutz von Einsatzkräften geboten. Mit dem Verweis auf die §§ 113 bis 115 StGB sind Amtsträger und Soldaten der Bundeswehr und insbesondere auch Angehörige des Katastrophenschutzes und eines Rettungsdienstes in den Schutzbereich des Regelbeispiels mit einbezogen. Durch den Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren kommt § 47 StGB nicht zur Anwendung, sodass Freiheitsstrafen ausgesprochen werden müssen.